

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Bewilligung von Veranstaltungen auf der Donau

(§ 18 des [Schiffahrtsgesetzes - SchFG](#), BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012; §§ 1.23 und 11.09 der [Wasserstraßen-Verkehrsordnung - WVO](#), BGBl. II Nr. 289/2011 i.d.F. BGBl. II Nr. 410/2011, BGBl. II Nr. 81/2012)

Allgemeines

Veranstaltungen auf der Wasserstraße Donau, insbesondere solche, die zu einer Ansammlung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern führen können (Wassersportveranstaltungen, Wasserfeste und Ähnliches) und solche, die die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Ablauf (Leichtigkeit) der Schifffahrt beeinträchtigen können, einschließlich der Proben und Übungen müssen schiffahrtsrechtlich bewilligt sein.

Bitte beachten Sie, dass diese Bewilligung, die wegen der besonderen Sicherheitsbedürfnisse der Schifffahrt notwendig ist, eine Anmeldung Ihrer Veranstaltung bei den Behörden der öffentlichen Sicherheit nicht ersetzt.

Voraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch geeignete Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stillliegen der Fahrzeuge, der Schutz der Luft und der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten gewährleistet sind sowie für die Einrichtung eines Aufsichts- und Rettungsdienstes gesorgt ist.

Sonderregelungen

Sofern die Erfüllung der zuvor genannten Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Behörde im Einzelfall von Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung betreffend die Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Fahrregeln, die Ausstattung von Segelfahrzeugen, den Einsatz von Schwimmkörpern, das Wasserskifahren und ähnliche Sportarten, die Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens, die Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal und den Verkehr im Hafen Ausnahmen gestatten.

Ansuchen

Damit die Behörde ihrer Verpflichtung, von der Veranstaltung möglicherweise betroffenen Personen und Institutionen (zB Anrainergemeinden und – bezirkshauptmannschaften, Wasserstraßenverwaltung, Schifffahrt) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nachkommen kann, ist gemäß § 11.09 der WVO spätestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein Ansuchen zu stellen.

Wird diese Frist unterschritten, hat der Antragsteller gemäß § 11.09 Z 4 der WVO zustimmende Stellungnahmen der Stellen einzuholen, denen gemäß Z 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, und der Behörde vorzulegen.

Im Ansuchen sind kurz zu beschreiben:

- Zeitplan und Ablauf der geplanten Veranstaltung,
- der Veranstaltungsbereich (rechtes oder linkes Ufer, Strom-km),
- die Anzahl der teilnehmenden Personen,
- die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge (Boote) und Schwimmkörper,
- die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Proben und Übungen.

Es wird empfohlen, den geplanten Ablauf der Veranstaltung noch vor Abfassung des Antrages mit der örtlich zuständigen [Schifffahrtsaufsicht](#) abzustimmen.

Sollten Sie aus organisatorischen Gründen die Bewilligung bereits einige Zeit vor dem tatsächlichen Veranstaltungstermin benötigen, sollte das Ansuchen mindestens sechs Wochen vor diesem Termin gestellt werden. Bitte geben Sie in diesem Fall auch den gewünschten Termin im Ansuchen an.

Behörde

Senden Sie Ihr Ansuchen an das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abt. IV/W2 - Schifffahrtspolizei,
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien.

Kosten

- Antragsgebühr je Veranstaltungstermin,
- Gebühr für Beilagen zum Antrag,
- Verwaltungsabgaben je Veranstaltungstermin.

Aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen können die Veranstaltungen schifffahrtspolizeilich überwacht werden. Die Kosten sind in Form von Gebühren zu ersetzen ([Sicherheitsgebühren-Verordnung](#), BGBl. Nr. 389/1996 in der geltenden Fassung). Für Bundeswasserstraßen werden diese Gebühren nach dem Grundsatz der Deckung der Personal- und Sachkosten festgelegt ([Verordnung über die Tragung der Kosten der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung](#), BGBl. II

Nr. 312/1997 in der geltenden Fassung). Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, politische Parteien und ausländische in Österreich akkreditierte Vertretungsbehörden müssen keine Gebühren entrichten.

Kostensätze für Veranstaltungen auf Wasserstraßen (Stand 01.01.2012)

Fahrzeuge

Anfahrtspauschale

je Motorzille bzw. Dienst-Kfz:	€ 50,00
je Dienstboot:	€ 100,00

für jede angefangene halbe Stunde

je Motorzille bzw. Dienst-Kfz:	€ 10,90
je Dienstboot:	€ 22,50

Personal

an Wochentagen zwischen 07:00 und 15:00 Uhr
je eingesetztem Schifffahrtsaufsichtsorgan und angefangener Stunde: € 29,25

an Wochentagen vor 07:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
je eingesetztem Schifffahrtsaufsichtsorgan und angefangener Stunde: € 58,51

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

*Kontakt: Bernhard Bieringer
Tel: +431 71162 65 5904
Fax: +431 71162 65 5999
E-Mail: Bernhard.Bieringer@bmvit.gv.at*

Stand 24. Mai 2012